

Entwurf
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Tussenhausen
vom 09.07.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tussenhausen folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühren werden bei ganzjährigem Kindertagesstättenbesuch für 12 Monate erhoben.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Krippe).

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	105,00 €	85,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	116,00 €	96,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	127,00 €	107,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	135,00 €	115,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	142,00 €	122,00 €

(2) Für die Nachmittagsbetreuung werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von eins bis zwei Stunden	27,00 €	19,00 €
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	35,00 €	27,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	45,00 €	37,00 €

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U 3 Kinder) werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	133,00 €	113,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	157,00 €	137,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	174,00 €	154,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	190,00 €	170,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	202,00 €	182,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	213,00 €	193,00 €

(4) Das Spielgeld beträgt in allen Kindertageseinrichtungen 6,00 € monatlich, unabhängig von der Gruppe und ist in obigen Beträgen enthalten.

§ 6

Mittagessen

Die Kosten für ein Mittagessen für Kindergarten und Krippe beträgt 4,50 €.

Kindergarten: 5,20 €

Kinderkrippe: 4,90 €

§ 7

Gebührenermäßigung / Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien leistet, wird dieser Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Kinder ab dem dritten Geburtstag werden im darauffolgenden Monat als Regelkind (Kindergartengebühren) abgerechnet, auch wenn es das Jahr über noch in der Krippe bleibt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

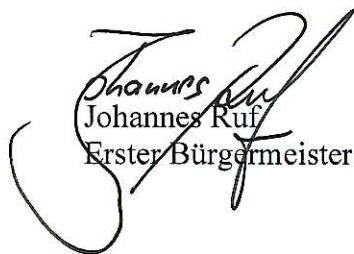
§ 8

Inkrafttreten

Die Festsetzungen treten zum 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.07.2023 außer Kraft.

Tussenhausen, den 09.07.2024


Johannes Ruf
Erster Bürgermeister

